

Satzung über die Bildung eines Beirats für ältere Menschen (Seniorenbeirat) in der Stadt Wörth a. Rh.

vom 6. April 2017

Der Stadtrat der Stadt Wörth am Rhein hat auf Grund der §§ 24 und 56 a Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Einrichtung eines Seniorenbeirats

Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) in der Stadt Wörth am Rhein wird ein Seniorenbeirat gebildet.

§ 2

Aufgaben des Seniorenbeirats

(1) Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Der Seniorenbeirat kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren. Gegenüber den Organen der Stadt kann sich der Seniorenbeirat hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt betroffen sind. Auf Antrag des Seniorenbeirats hat der Bürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Satzes 2 dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

(2) Der Bürgermeister kann für einzelne Bereiche, die zu den Aufgaben des Seniorenbeirats gehören, Arbeitsgruppen einberufen und sie mit einem zeitlich befristeten Arbeitsauftrag betrauen. Der Seniorenbeirat bestimmt die Mitglieder der Arbeitsgruppen aus seiner Mitte. Er kann auch andere Einwohnerinnen und Einwohner zur Mitarbeit vorschlagen.

(3) Die Geschäftsordnung des Stadtrats bestimmt, in welcher Form Mitglieder des Seniorenbeirats im Rahmen seiner Aufgaben an Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse teilnehmen.

§ 3

Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirats

(1) Der Seniorenbeirat besteht aus bis zu zehn Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden vom Bürgermeister für die Dauer der Wahlzeit des Stadtrates bestellt. Bestellt werden können alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Wörth am Rhein, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Zu Beginn der Wahlzeit des Stadtrats wird im Amtsblatt und über die Homepage der Stadt zur Mitgliedschaft in einem neuen Seniorenbeirat aufgerufen. Findet sich hierbei nicht die erforderliche Mitgliederzahl nach Absatz 1, findet eine Bestellung nicht statt. Sofern sich zu einem späteren Zeitpunkt ausreichend Mitglieder finden, kann die Bestellung nachgeholt werden.

(3) Für das Nachrücken von Ersatzpersonen gilt Absatz 2 entsprechend. Sofern eine Ersatzperson nicht zur Verfügung steht, bleibt der Sitz bis zum Ablauf der Wahlzeit des Stadtrats unbesetzt.

(4) Die Mitglieder des Seniorenbeirats üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 4 Vorsitz und Verfahren

(1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Solange führt den Vorsitz der Bürgermeister. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete solange den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die Aufgaben des Seniorenbeirats gehören.

(2) Der Bürgermeister und die Beigeordneten können an den Sitzungen des Seniorenbeirats mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister informiert den Seniorenbeirat frühzeitig über die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, obliegt die Information des Seniorenbeirats dem/der zuständigen Beigeordneten, zu dessen/deren Geschäftsbereich die Aufgaben des Seniorenbeirats gehören.

(3) Die Verwaltungsgeschäfte des Seniorenbeirats führt die Stadtverwaltung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrats sinngemäß. Der Seniorenbeirat erhält ein Budget in Selbstverwaltung für sächlichen Verwaltungsaufwand aus städtischen Haushaltsmitteln.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wörth a. Rh., 7. April 2017

Dr. Dennis Nitsche
Bürgermeister

Hinweise zur Bekanntmachung:

Die Satzung über die Bildung eines Beirats für ältere Menschen (Seniorenbeirat) in der Stadt Wörth am Rhein wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrats vom 6. April 2017 beschlossen und am 7. April durch den Bürgermeister ausgefertigt.

Gem. § 24 Abs. 6 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigungen, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung, Mozartstr. 2, 76744 Wörth a. Rh., unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wörth a. Rh., 7. April 2017

Dr. Dennis Nitsche
Bürgermeister